

Ingenieurgesetz von Baden-Württemberg

Das Ingenieurgesetz (IngG) des Landes Baden-Württemberg regelt, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Schule die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung führen darf. Für die Anerkennung der Berufsbezeichnung sind in Baden-Württemberg je nach Wohnort der den Antrag stellenden Person die Regierungspräsidien Karlsruhe, Freiburg, Tübingen oder Stuttgart zuständig.

Seit Januar 2010 können Personen mit einer abgeschlossenen ausländischen Hochschulausbildung diese durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) bewerten lassen.

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung darf nach § 1 Abs. 1 Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg (IngG) führen, wer das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule, an einer deutschen Berufsakademie, deren Abschlüsse den Abschlüssen an einer staatlichen Fachhochschule gleichstehen, oder das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat, oder wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.) oder Ingenieurin (grad.)“ zu führen. Ferner darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat (§ 2 IngG).

Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie in das Bauberufsrecht wurde am 18. Februar 2009 vom Landtag von Baden-Württemberg verabschiedet. Diese Richtlinie der EU regelt die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit im Inland für EU-Ausländer mit einer Ausbildung als Architekt oder Ingenieur.

Weitergehende Informationen erhalten Sie direkt beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. (db)